



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gebrüder Knie, Schweizer National-Circus AG für «Knies Zauberhut»

1. Vertragsbestandteil

Diese Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge über die Nutzung der Räumlichkeiten der Gebr. Knie AG des Knies Zauberhut in Form von Banketten, Seminaren, Konzerten, Tanzveranstaltungen, etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Knies Zauberhut. Sie stellen einen integrierten Bestandteil des Mietvertrages dar und ergänzt diesen. Im Falle von Widersprüchen hat die vertragliche Vereinbarung Vorrang vor den Bestimmungen dieser AGB.

2. Mehrheit an Verträgen

Neben dem eigentlichen Mietvertrag schliessen die Parteien separate Verträge über die von Gebr. Knie AG Knies Zauberhut zu erbringenden Zusatzleistungen (Restauration, Technische Dienstleistungen, Materialmiete, Personal etc.), in Form einer Anlassbestätigung, die es unterzeichnet zu retournieren gilt.

3. Schriftlichkeitsvorbehalt

Sämtliche Vereinbarungen mit der Gebr. Knie AG betreffend Knies Zauberhut bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Vertragsänderungen und/oder-Ergänzungen können auch per E-Mail vereinbart werden.

4. Zahlungsbedingungen

Sofern nichts anderes vereinbart wird, sind die Rechnungen der Gebr. Knie AG betreffend Knies Zauberhut innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Bei Nichteinhalten dieser Frist gerät die Mieterin automatisch in Verzug, ohne dass eine Mahnung erforderlich wäre. Es wird ein Verzugszins von 5 % vereinbart.

5. Zutrittsrechte

Den verantwortlichen Personen der Gebr. Knie AG für Knies Zauberhut ist jederzeit der Zutritt zu den gemieteten Räumlichkeiten zu gewähren, sodass Kontrollen betreffend die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften etc. durchgeführt werden können.

6. Haftung für Drittschäden

Die Mieterin haftet vollumfänglich für Schäden, welche durch Drittpersonen wie Besucher, Aussteller, Fahrer, Standbaufirmen und weiteren Vertragsparteien bzw. Hilfspersonen verursacht werden. Knies Zauberhut stellt Merkblätter zur Verfügung. Die Mieterin hat sicherzustellen, dass diese Merkblätter den entsprechenden Personen bekannt sind und eingehalten werden.

7. Tierschutz und Nutzung des Knies Zauberhut

Knies Zauberhut befindet sich im Areal von Knies Kinderzoo. Der/die Mieter/in verpflichtet sich ganz generell, den Zoobetrieb von Knies Kinderzoo durch die Veranstaltung in keiner Weise zu beeinträchtigen. Der/die Mieter/in verpflichtet sich sodann speziell, auf das Wohl der Tiere im Kinderzoo durch Vermeidung von Lärm und anderweitigen Belästigungen irgendwelcher Art in besonderer Weise zu achten und jederzeit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Tiere zu nehmen. Die Tiere dürfen keiner Lärmbelastung jeglicher Art ausgesetzt werden (Art. 12 Abs. 1 TschV). Den Besuchern des Zauberhuts der Gebr. Knie AG ist es nicht gestattet, sich den Tiergehegen zu nähern oder sich unbeaufsichtigt im Zoo-Areal aufzuhalten. Es besteht lediglich die Berechtigung, sich in den der Gebr. Knie AG vorgegebenen Bereichen aufzuhalten. Den Anweisungen des Personals der Gebr. Knie AG ist unbedingt Folge zu leisten. Aussenaktivitäten im Zoobereich sind grundsätzlich untersagt. Alle geplanten Innenaktivitäten sind mit der Gebr. Knie AG abzusprechen und vorgängig vorzulegen. Dieser entscheidet abschliessend über die Vereinbarkeit der Aktivitäten mit dem Tierwohl.

Der/die Mieter/in verpflichtet sich, diese Grundsätze bei der Einladung zu gemieteten Anlässen auch den Gästen mitzuteilen und für deren Einhaltung durch diese besorgt zu sein.

8. Beanstandungen

Entsprechen die Leistungen von Knies Zauberhut nach Meinung der Mieterin nicht den vertraglichen Vereinbarungen, so hat die Mieterin dies so rasch wie möglich und auf jeden Fall noch während der Veranstaltung zu melden. Verspätete Beanstandungen werden nicht mehr berücksichtigt und führen zu keinerlei Ansprüchen.

9. Nutzung Bühne und Tribünen

Die elektrische Bühne und Tribünen dürfen nur durch einen Verantwortlichen von Knies Zauberhut bedient werden. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Für Unfälle und Schäden, die bei der Missachtung dieser Vorschriften entstehen, lehnt die Gebr. Knie AG jegliche Haftung ab.

10. Nutzung Hängepunkte und technische Einrichtungen

Für die Nutzung der Hängepunkte ist Knies Zauberhut, bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung ein Hängeschema mit genauen Gewichtangaben, etc. zur Genehmigung vorzulegen.

Die vorhandenen technischen Einrichtungen wie Beamer, Licht- und Tonanlage sind durch Mitarbeiter von Knies Zauberhut, zu bedienen. Gespeicherte Grundeinstellungen dürfen nicht verändert werden und führen bei Zuwiderhandlung zu Kostenfolge.

11. Lärmschutzbestimmungen

Veranstaltungen mit musikalischer Unterhaltung müssen angemeldet und die Programmzeiten (Proben, Soundcheck, Auftritt) durch Knies Zauberhut genehmigt werden. Ausgenommen ist das Abspielen von leiser Backgroundmusik. Bei lauter Musik sind die Türen ins Freie zum Schutz der Tiere und Anwohner geschlossen zu halten. Über die endgültige Festsetzung der Programmzeiten entscheidet die Gebr. Knie AG, Knies Zauberhut. Weitere Bestimmungen zum Lärmschutz finden Sie im Reglement Lärmschutz. Diese sind unbedingt einzuhalten.

12. Garderobe

Auf Wunsch betreibt Knies Zauberhut eine Garderobe (kostenpflichtig). Für die Garderobe wird trotzdem keine Haftung übernommen.

13. Bewirtung

Das Einrichten von Konsumationsständen jeglicher Art für die Gäste der Veranstaltungen ist untersagt bzw. der Gebr. Knie AG, Knies Zauberhut vorbehalten. Auch die bei einer Tombola gewonnenen Esswaren und Getränke dürfen nicht in den Räumlichkeiten Knies Zauberhut konsumiert werden. Knies Zauberhut unterbreitet Ihnen gerne eine Offerte für eine massgeschneiderte Bewirtung Ihrer Gäste.

14. Dekorationen

Sämtliche Dekorationen müssen aus schwer brennbaren Materialien der Qualität RF2 bestehen. Sie dürfen im Brandfall nicht tropfen und keine giftigen Gase entwickeln. Die Entfernung von Dekorationen ist Sache der Mieterin. Nicht entfernte Dekorationen werden durch Knies Zauberhut auf Kosten der Mieterin entfernt und entsorgt. Zur Befestigung von Dekorationen darf nur Material verwendet werden, welches keine Beschädigungen verursacht. Mobiliar und Pflanzen, die Knies Zauberhut gehören, dürfen nur mit deren Zustimmung umgestellt werden. Fluchtwege, Notausgänge und Schutzeinrichtungen dürfen nicht durch Dekorationen beeinträchtigt werden.

15. Werbung

Plakate etc. dürfen nur an den dafür bestimmten Stellen angebracht werden und müssen nach der Veranstaltung unverzüglich rückstandslos entfernt werden. Das Anbringen von Plakaten etc. an Fassaden, Säulen, Wänden, Fenstern und Durchgängen ist verboten.

16. Feuerpolizei

Für Shows mit Pyroeffekten (im Innenbereich) ist eine Bewilligung der entsprechenden Behörde einzuholen. Die Mieterin ist für die termingerechte Eingabe des Gesuchs und Aufbieten von Brandwachen selbst verantwortlich und hat die Kosten dafür zu übernehmen. Eine Kopie der Bewilligung sowie die Namen der Brandwache mit Telefonnummern sind der Gebr. Knie AG, Knies Zauberhut spätestens fünf Tage vor der Veranstaltung einzureichen. Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (insbesondere Feuerwerk) im Aussenbereich ist nicht erlaubt. Ebenso beachtet die Mieterin das Tierwohl und die Geräuschempfindlichkeiten der Tiere.

17. SUISA – Musik Urheberrechte

Der Kunde ist verpflichtet sein musikalisches Repertoire bei der SUISA (Urheberrechtsabgaben) zu melden. Ausnahmen bilden private Veranstaltungen. Laut gültigem Urheberrechtsgesetz gelten nur Musikaufführungen innerhalb des engsten Familien- sowie Freundeskreises als privat und sind nicht urheberrechtspflichtig. Alle anderen Veranstaltungen mit Musik gelten hingegen als «öffentlich» und sind dementsprechend gebührenpflichtig.

18. Annullationsbedingungen

Annullationen von Veranstaltungen haben schriftlich zu erfolgen.

Bei einer Absage bis 14 Tage vor dem Event werden dem/der Veranstalter/in die bis dahin angefallenen Kosten wie z. Bsp. schon erhaltene Lieferungen, die nicht anderweitig verkauft werden können o.ä., in Rechnung gestellt. Bei einer Absage von 7 – 13 Tagen vor dem Event werden 30 % des veranschlagten Umsatzes in Rechnung gestellt. Ab 6 Tagen vor dem Event wird 75 % des Gesamtumsatzes in Rechnung gestellt. Ausgenommen von dieser Regelung ist die unter Punkt 19 genannte Ausnahme.

19. Pandemiefall

In Bezug auf Epidemien und Pandemien verpflichtet sich der Veranstalter, in den Räumlichkeiten der Gebr. Knie AG, Knies Zauberhut die jeweilig aktuellen Weisungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) sowie die Weisungen der Gebr. Knie AG einzuhalten. Der Besuch der Räumlichkeiten ist untersagt für Besucher bei Verdacht auf Ansteckung mit übertragbaren Krankheitserregern und/oder einer behördlichen oder selbst verordneten Quarantäne. Das Ansteckungsrisiko kann selbst bei Einhaltung der Hygieneregeln nicht vollumfänglich ausgeschlossen werden. Die Gebr. Knie AG, Knies Zauberhut schliesst jede diesbezügliche Haftung aus.

Bei einem behördlich angeordneten Veranstaltungsverbot wird der Event kostenlos verschoben. Das neue Datum wird innerhalb Jahresfrist mitgeteilt.

20. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht betroffen und sind weiterhin gültig.

Rapperswil, März 2022